



**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage nach der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
52.03-0589739-0001-403

Düsseldorf, den 01.07.2020

**Genehmigung vom 19.05.2020 nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Abfallbehandlungsanlage der Firma Relux Rohstoffe GmbH & Co. KG am Standort Alte Landstraße 4, 45329 Essen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Relux Rohstoffe GmbH & Co. KG am 19.05.2020 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung ihrer Abfallbehandlungsanlage am Standort Alte Landstraße 4, 45329 Essen, erteilt. Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Reduzierung der Betriebszeit, des Abfallkatalogs und der Behandlungskapazität, die Erweiterung der Lagerbereiche und damit einhergehend die Erhöhung der Lagerkapazität, die Ergänzung der Behandlungseinrichtungen um einen Trockner und eine Sortierstation und die Instandsetzung einzelner Dichtflächen.

Der Genehmigungsbescheid wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt:

Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Waste Treatment

Link zum BVT-Merkblatt:

[https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/JRC113018\\_WT\\_Bref.pdf](https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/JRC113018_WT_Bref.pdf)

Im Auftrag  
gez. Scherber





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Postzustellungsurkunde  
 Relux Rohstoffe GmbH & Co. KG  
 Alte Landstraße 4  
 45329 Essen

Datum: 19.05.2020

Seite 1 von 39

Aktenzeichen:  
 52.03-0589739-0001-403  
 bei Antwort bitte angeben

**Abfallbehandlungsanlage, Alte Landstraße 4, 45329 Essen**

Antrag der Firma LV Lampenverwertung GmbH, Alte Landstraße 4, 45329 Essen, vom 31.10.2016 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Scherber  
 Zimmer: 6037  
 Telefon:  
 0211 475-5805  
 Telefax:  
 0211 475-2988  
 uwe.scherber@brd.nrw.de

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,  
 auf den vorgenannten Antrag ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

**I.**

Der Firma Relux Rohstoffe GmbH & Co. KG wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6 und 16 BImSchG die

**G e n e h m i g u n g**

zur Änderung der Abfallbehandlungsanlage auf dem Betriebsgelände Alte Landstraße 4, 45329 Essen, Gemarkung Karnap, Flur 2, Flurstücke 378, 388 und 389, durch

- Entfall des Betriebs der Anlage zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen,
- Verzicht auf die Annahme anderer als der nachstehenden Abfallarten:

Dienstgebäude:  
 Am Bonneshof 35  
 Lieferanschrift:  
 Cecilienallee 2,  
 40474 Düsseldorf  
 Telefon: 0211 475-0  
 Telefax: 0211 475-2671  
 poststelle@brd.nrw.de  
 www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
 Bus (u. a. 721, 722)  
 bis zur Haltestelle:  
 Nordfriedhof

Bahn U78/U79  
 bis zur Haltestelle:  
 Theodor-Heuss-Brücke

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle



- Herabsetzung der Behandlungskapazität der Anlage auf 3.400 t/a,
- Einrichtung zusätzlicher Lagerbereiche für die beim Betrieb der Anlage anfallenden, in Anhang I spezifizierten Abfälle, für Natron-Kalk-Glas und für Leergut, nämlich
  - BE 02 „Hallenlager“, auch als „Lager D“ bezeichnet, in der Halle 1 (südlicher Trakt des im Osten des Betriebsgeländes befindlichen Gebäudes) mit einer Lagerkapazität von 121 t,
  - „Lager E“ als Bestandteil der BE 05 „Aufbereitung Sonderformen“ in der Halle 2 (nördlicher Trakt des im Osten des Betriebsgeländes befindlichen Gebäudes) mit einer Lagerkapazität von 1,7 t und
  - BE 09 „Außenlager“ auf der Freifläche, nochmals unterteilt in
    - „Lager A“ im Nordosten des Betriebsgeländes mit einer Lagerkapazität von 52,5 t,
    - „Lager B“ im Südwesten des Betriebsgeländes mit einer Lagerkapazität von 427 t,
    - „Lager F“ westlich der Halle 1 mit einer Lagerkapazität von 20 t und
    - „Lager L“ östlich der im Nordwesten des Betriebsgeländes befindlichen Halle,

und damit einhergehend Erhöhung der Gesamtlagerkapazität der Anlage auf 817,2 t – hiervon entfallen 617,2 t auf Abfälle, von welchen wiederum 301,7 t gefährliche Abfälle sein können, und 200 t auf Natron-Kalk-Glas –,

- Erweiterung der BE 04 „Glasbruchwaschanlage“ um einen Trockner an der Siebmaschine III,
- Erweiterung der BE 05 „Aufbereitung Sonderformen“ um eine Sortierstation,
- Instandsetzung der Bodenfläche in Teilbereichen der Halle 2 sowie
- Errichtung und Betrieb einer Umfüllschnecke zum Überführen von Lampenbruch von Big-Bags in Paloxen westlich der Halle 2

nach Maßgabe der nachstehenden Abschnitte erteilt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 74 der Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) ein.

Zur beantragten Umbenennung der Anlage in „Behandlungsanlage für Altlampen“ siehe Abschnitt V (Begründung).



## II.

### Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### Allgemeines:

1. Für die Änderung der Anlage sind, soweit sich aus den nachstehenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt, die in Anhang II genannten, mit Sichtvermerk („Bezirksregierung Düsseldorf Vg. Nr. 02863/2016“) versehenen Antragsunterlagen maßgeblich. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Die Genehmigung erlischt zwei Jahre nach ihrer Zustellung, wenn die geänderte Anlage bis dahin nicht in Betrieb genommen worden ist. Folgendes ist zur Wahrung der obigen Frist nicht ausreichend (und auch im Hinblick auf Nebenbestimmung 3 unbeachtlich):
  - Entfall des Betriebs der Anlage zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen,
  - Verzicht auf die Annahme anderer Abfallarten als derjenigen, die in der in Abschnitt I enthaltenen Tabelle aufgeführt sind, und
  - Reduzierung der Behandlungskapazität der Anlage auf 3.400 t/a.
3. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### Immissionsschutz:

4. Die Anlage darf nur an Werktagen und an diesen auch nur in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben werden.
5. Die von der Anlage (einschließlich aller Nebeneinrichtungen) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr hervorgerufenen Geräusche (gemessen und beurteilt nach Nr. 6.8 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) müssen die für die nachstehenden Immissionsorte genannten Immissionswerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten:

Immissionsort	Immissionswert
Wohngebäude Karnaper Straße 184	55 dB(A)
Wohngebäude Karnaper Straße 199	55 dB(A)
Wohnungen und Büros im Gebäude Alte Landstraße 1a	65 dB(A)



Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die obigen Immissionswerte um nicht mehr als 30 dB(A) übersteigen.

6. Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52) ist durch Messung einer gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die – bei maximaler Betriebsaktivität – von der Anlage (einschließlich aller Nebeneinrichtungen) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche die in Nebenbestimmung 5 festgelegten Immissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend Nr. A.3.5 TA Lärm anzufertigen und ein Exemplar des Messberichts unmittelbar an die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52) zu übersenden.

7. Für den Betrieb der Anlage gelten folgende Beschränkungen:

Vorgang	Maximale Anzahl bzw. Dauer
Entleeren von Paloxen/Rungenpaletten in den Trichter der zur BE 04 „Glasbruchwaschanlage“ gehörenden Brecheranlage unter Zuhilfenahme eines Gabelstaplers	60 Paloxen/Rungenpaletten je Tag
Offenhalten des Tores an der Westseite der zur BE 04 „Glasbruchwaschanlage“ gehörenden Brecheranlage	10 Minuten je Stunde
Lkw-Verkehr, ohne Containerwechsel	8 Lkw je Tag, davon maximal 2 Lkw in den Zeiten nach Nr. 6.5 Satz 1 Nr. 1 TA Lärm
Lkw-Verkehr zwecks Containerwechsels	1 Lkw je Tag, und zwar ausschließlich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Be- und Entladen von Lkw unter Verwendung des fahrzeugeigenen Gabelstaplers	4 Stunden je Tag, davon höchstens 1 Stunde in den Zeiten nach Nr. 6.5 Satz 1 Nr. 1 TA Lärm



Einsatz zweier Gabelstapler auf der Freifläche, ausgenommen nordöstlicher Bereich des Betriebsgeländes	jeweils 8 Stunden je Tag
Einsatz eines Gabelstaplers auf der Freifläche im nordöstlichen Bereich des Betriebsgeländes	1 Stunde je Tag

8. Die Tür an der Ostseite der Halle 2 ist geschlossen zu halten. Vorstehendes gilt für die Tür an der West- und die Fenster an der Ostseite der zur BE 04 „Glasbruchwaschanlage“ gehörenden Brecheranlage ebenso (siehe auch Nebenbestimmung 2.1.3 des Genehmigungsbescheides vom 29.10.2010, Az.: 52.03-0589739-0001-403).
9. Der Dachventilator der Halle 2 ist mit einem Schalldämpfer mit einer A-Schallpegelminderung von  $\Delta_{LAD} \geq 10$  dB(A) unter Berücksichtigung der Terzfrequenzspektren auszurüsten. Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52) ist diesbezüglich vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Bestätigung der mit der Installation des Schalldämpfers beauftragten Firma vorzulegen.
10. Folgende Abfälle dürfen nur in geschlossenen Behältern oder Verpackungen gelagert werden:
  - Eisenschrott aus der BE 04 „Glasbruchwaschanlage“ (Stoffstrom A4 gemäß Fließbild),
  - Aluminiumendkappen (Stoffstrom A5 gemäß Fließbild),
  - Nichteisenschrott aus der BE 04 „Glasbruchwaschanlage“ (Stoffstrom A6 gemäß Fließbild),
  - Leuchtpulverschlamm (Stoffstrom A9 gemäß Fließbild),
  - Energiesparlampenschrott (Stoffstrom A25 gemäß Fließbild),
  - Hoch- und Niederdrucklampenschrott (Stoffstrom A26 gemäß Fließbild),
  - MPX-Lampenschrott (Stoffstrom A27 gemäß Fließbild) und
  - Mischschrott (Stoffstrom A28 gemäß Fließbild).
11. Die BE 04 „Glasbruchwaschanlage“ ist so zu betreiben, dass der dort anfallende Leuchtpulverschlamm (Stoffstrom A9 gemäß Fließbild) einen Feuchtegehalt aufweist, der Staubemissionen beim Befüllen der Container in der BE 09 „Außenlager“ (hier: Lager F) sicher verhindert. Das Befüllen und Entleeren der Behälter und Verpackungen für die in Nebenbestimmung 10 genannten Eisen- und Nichteisenschrotte (Stoffströme A4, A5, A6, A25, A26, A27 und A28 gemäß



Fließbild) ist auf der Freifläche untersagt. Auch das Umfüllen von Hoch- und Niederdrucklampenglas (Stoffstrom A22 gemäß Fließbild) und Mischglas (Stoffstrom A23 gemäß Fließbild) von Big-Bags in Lkw – durch Öffnen der Big-Bags oberhalb der für die Abfuhr des Materials vorgesehenen Lkw – ist nicht gestattet.

12. Der Trockner an der Siebmaschine III der BE 04 „Glasbruchwaschanlage“ ist zu kapseln und so abzusaugen, dass in der Trocknungskammer während des Betriebs stets Unterdruck herrscht. Störungen des Trockners, insbesondere ein unzulässiger Druckanstieg in der Trocknungskammer, müssen selbstständig angezeigt werden. Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52) ist hierüber vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Bescheinigung des Herstellers zu übersenden.
13. An der Umfüllschnecke zum Überführen von Lampenbruch von Big-Bags in Paloxen dürfen nur verschließbare Paloxen befüllt werden. Die vorbezeichnete Umfüllschnecke ist so zu errichten und zu betreiben, dass ein staubdichter Anschluss sowohl der Big-Bags als auch der Paloxen garantiert ist. Die Paloxen sind auch während des Transports in die Halle 2 geschlossen zu halten.
14. Die Umfüllschnecke zum Überführen von Lampenbruch von Big-Bags in Paloxen ist entsprechend Nr. 5.2.3.5.1 Satz 4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) mit einer Überfüllsicherung auszustatten, die rechtzeitig vor Erreichen des maximalen Füllungsgrads der Paloxen einen Alarm auslöst. Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52) ist diesbezüglich vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Bestätigung der mit dem Einbau der Überfüllsicherung beauftragten Firma vorzulegen.
15. Die staubhaltige Luft der nachstehenden Anlagenkomponenten ist abzusaugen und der BE 08 „Hallenabluftanlage“ zuzuführen:
  - Trockner an der Siebmaschine III der BE 04 „Glasbruchwaschanlage“,
  - Paloxenstellplätze der Sortierstation der BE 05 „Aufbereitung Sonderformen“ und
  - Umfüllschnecke zum Überführen von Lampenbruch von Big-Bags in Paloxen.

Gewässerschutz:

16. Die Zwischenlagerung von Batterien (Stoffstrom A29 gemäß Fließbild), Fehlwürfen, z. B. Thermometern, Schaltern u. Ä. (Stoffstrom A31 gemäß Fließbild) und Kondensatoren (Stoffstrom A32 gemäß Fließbild) in der BE 05 „Aufbereitung Sonderformen“ (Lager E) hat im Hinblick auf ggf. austretende wassergefährdende Flüssigkeiten in flüssigkeitsdichten Behältnissen zu erfolgen.
17. Die der BE 09 „Außenlager“ (hier: Lager A) zuzuführenden Elektroaltgeräte (Stoffstrom A30 gemäß Fließbild) dürfen keine wassergefährdenden Flüssigkeiten enthalten. Für die Lagerung der Elektroaltgeräte sind geschlossene oder abgeplante Container zu verwenden.
18. Die in die BE 09 „Außenlager“ (hier: Lager A und B) zu übernehmenden Materialien müssen, soweit es sich nicht um Elektroaltgeräte (Stoffstrom A30 gemäß Fließbild) handelt, die Kriterien nach Anlage 1 Nr. 2.2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für nicht wassergefährdende Stoffgemische erfüllen.
19. Die Zwischenlagerung des Leuchtpulverschlammes (Stoffstrom A9 gemäß Fließbild) in der BE 09 „Außenlager“ (hier: Lager F) hat antragsgemäß in den mit Bescheid vom 14.03.2016, Az.: Z-38.5-237, allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Containern mit integrierter Auffangwanne vom Typ „SiCon“ der Firma Manfred Sirch GmbH & Co. KG zu erfolgen.
20. In den Hallen 1 und 2 müssen den Bemessungsgrundsätzen der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LÖRüRL) entsprechende Löschwasser-Rückhaltekapazitäten vorhanden sein. Dies gilt nicht, wenn die in Nr. 1.4 LÖRüRL beschriebenen Voraussetzungen für den Verzicht auf eine Löschwasser-Rückhaltung gegeben sind. Geeignete Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der besagten Anforderungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52) vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur Zustimmung vorzulegen.
21. Die zu sanierenden Bodenflächen 1 und 3 in der Halle 2 sind durch umlaufende Aufkantungen und/oder hinreichende Gefälleausbildung ( $\geq 2\%$ ) als abflusslose Auffangräume auszuführen. Letztere müssen so dimensioniert sein, dass sie jeweils den Rauminhalt der





größten darüber befindlichen Anlagenkomponente (laut Antragsunterlagen 1,8 m<sup>3</sup> bzw. 4,0 m<sup>3</sup>) vollumfänglich aufnehmen können. Vorstehendes ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52) auf Verlangen durch eine Bestätigung der mit der Errichtung der Auffangräume beauftragten Firma nachzuweisen.

22. Die in Nebenbestimmung 21 genannten Auffangräume sind mit einer gegenüber wässrigen, u. a. Quecksilber, Leuchtpulver, „Trowalpur LSK“ und „Trowalpur ESM“ enthaltenden Stoffgemischen beständigen Abdichtung zu versehen. Die Abdichtung muss ferner den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) 786 „Ausführung von Dichtflächen“ genügen. Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52) sind vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage geeignete Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der obigen Vorgaben zur Zustimmung vorzulegen.
23. Die in Nebenbestimmung 21 erwähnten Auffangräume sind vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage von einem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
24. Die im Prüfbericht Nr. 11 0021-13TA2 der Firma Roxeler Ingenieurgesellschaft mbH vom 15.05.2013 über eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aufgeführten technischen Mängel sind, soweit noch nicht geschehen, zu beheben. Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52) ist dies vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachzuweisen.
25. Die Behandlungskemikalie „Trowalpur LSK“ ist über einer gemäß § 31 Abs. 2 AwSV bemessenen Auffangwanne zu lagern. Die Auffangwanne muss der Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1.000 Liter (StawaR) entsprechen oder allgemein bauaufsichtlich zugelassen sein.
26. Das Bevorraten der Behandlungskemikalien „Trowalpur LSK“ und „Trowalpur ESM“ hat in der Halle 1 oder 2 zu erfolgen.

#### Abfallentsorgung:

27. Die Annahme anderer Abfallarten als derjenigen, die in der in Abschnitt I enthaltenen Tabelle aufgeführt sind, ist nicht statthaft.
28. Das Behandeln von Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von mehr als 3.400 t/a ist nicht zulässig.



29. Die in Anhang I genannten Lagerkapazitäten dürfen nicht überschritten werden. Vorstehendes ist durch ein Lagerbestandsverzeichnis zu dokumentieren. Das Verzeichnis ist nach jeder Änderung des Lagerbestandes unverzüglich zu aktualisieren.
30. Das Befüllen der Container mit den in der BE 05 „Aufbereitung Sonderformen“ (hier: Sortierstation) separierten Elektroaltgeräten (Stoffstrom A30 gemäß Fließbild) ist so vorzunehmen, dass die spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Demontage und das Recycling nicht beeinträchtigt werden. Die Elektroaltgeräte dürfen insbesondere in den Behältnissen nicht mechanisch verdichtet werden.
31. Die beim Betrieb der BE 05 „Aufbereitung Sonderformen“ (hier: Sortierstation) anfallenden Abfälle sind unter folgenden Abfallschlüsseln und -bezeichnungen zu entsorgen:

Separierter Störstoff	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
Batterien (Stoffstrom A29 gemäß Fließbild)	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
Elektroaltgeräte (Stoffstrom A30 gemäß Fließbild)		
Fehlwürfe, wie Thermometer, Schalter u. Ä. (Stoffstrom A31 gemäß Fließbild)		
Kondensatoren (Stoffstrom A32 gemäß Fließbild)		
Verpackungen aus Kunststoff (Stoffstrom A33 gemäß Fließbild)	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
Höchstdrucklampen (Stoffstrom A34 gemäß Fließbild)	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten

32. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52) zur Gewährleistung der Entsorgung der bei einer Betriebseinstellung ggf. auf dem Grundstück lagernden Abfälle neben der im Genehmigungsbescheid vom 06.01.2003, Az.:



21-21.0019/02/0810A1, i. d. F. des Widerspruchsbescheides vom 29.08.2003, Az.: 52.08.12.03-19/03, bereits geforderten eine weitere Sicherheitsleistung, und zwar in Höhe von 68.982,34 € (in Worten: achtundsechzigtausendneuhundertzweiundachtzig Euro und vierunddreißig Cent), zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung kann z. B. durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbracht werden. In der Bankbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Genaue Bezeichnung des Bürgen,
- Name des Anlagenbetreibers,
- Begünstigter (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die für die Durchsetzung der aus § 5 Abs. 3 BImSchG resultierenden Betreiberpflichten zuständige Behörde),
- Bezeichnung der Anlage, für welche die Sicherheit hinterlegt wird,
- Sicherungsziel (Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten hinsichtlich der von der Stadt Essen mit Bescheid vom 08.04.1993, Az.: 32-3-3, nach § 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes (AbfG) zugelassenen Anlage),
- Höhe der vertraglich vereinbarten Bürgschaftssumme,
- unbefristete Gültigkeitsdauer,
- Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770 und 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)) mit Ausnahme der Einrede der Aufrechenbarkeit gegen eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung des Hauptschuldners,
- Widerruf durch den Bürgen nur mit Zustimmung der Behörde,
- Erlöschen der Bürgschaft nur bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Bürgen.

Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn darüber hinaus die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen und keine besonderen Gründe gegen die Erfüllung des Sicherungszwecks sprechen:

- Selbstschuldnerische Bürgschaft der Muttergesellschaft,
- Testat eines Wirtschaftsprüfers zur Bestätigung
  - der ausreichenden Deckung der Bürgschaft für den auf die konkrete Anlage bezogenen Sicherungszweck – Testate eines einheitlichen Deckungsbetrages für verschiedene Sicherungszwecke können nicht anerkannt werden – und



- dass eine Muttergesellschaft für ihre Tochter bürgt und damit das für eine Bürgschaft typische Dreiecksverhältnis gegeben ist.

Das gesamte Testat ist jährlich zu erneuern und vorzulegen.

Sollte die Sicherheitsleistung in anderer Form, also nicht als Bank- oder Konzernbürgschaft, erbracht werden, sind die Einzelheiten zuvor mit der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52) abzustimmen.

Ohne Hinterlegung der Sicherheitsleistung darf die geänderte Anlage nicht betrieben werden.

#### Arbeitsschutz:

33. Im Bereich der Sortierstation der BE 05 „Aufbereitung Sonderformen“ ist durch geeignete Heizungseinrichtungen dafür zu sorgen, dass dort während der Arbeitszeit entsprechend § 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang Nr. 3.5 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur gegeben ist. Die Höhe der Raumtemperatur ist je nach Tätigkeit nach Maßgabe der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A3.5 „Raumtemperatur“ zu bestimmen und bei Arbeitsbeginn sicherzustellen.
34. Der Arbeitgeber hat gemäß § 7 Abs. 8 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu ermitteln, ob die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Dies kann durch Arbeitsplatzmessungen oder durch gleichwertige Beurteilungsverfahren erfolgen. In der Halle 1 muss nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Arbeitsplatzmessung durchgeführt werden. Innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernate 55 und 56) der Nachweis zu erbringen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden.
35. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) unter Berücksichtigung des § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der §§ 6 und 7 GefStoffV fortzuschreiben. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten erforderlich sind. Die erstellten Unterlagen müssen Folgendes beinhalten:



- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und
- das Resultat der Überprüfung der obigen Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

36. An der westlich der Halle 2 befindlichen Umfüllschnecke zum Überführen von Lampenbruch von Big-Bags in Paloxen ist eine geeignete Entleervorrichtung für die Big-Bags zu installieren. Hierbei sind mögliche Gefährdungen durch Quetsch- oder Scherstellen, Staubbelastungen und Schnittverletzungen zu berücksichtigen. Die getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

37. Arbeitsbereiche, in denen Leuchtmittelbruch entstehen kann, sind regelmäßig, mindestens einmal zum Schichtende, feucht zu reinigen. Die Reinigungsmaßnahmen sind schriftlich festzuhalten.

Leuchtmittelbruch ist umgehend, z. B. mit einem Kehrbesen und einer Kehrschaufel, vorsichtig aufzunehmen. Die hierfür eingesetzten Gerätschaften dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

#### Entwässerung:

38. Abfälle, die bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs freigesetzt werden, auch in Form von Staubniederschlägen, z. B.

- beim Entleeren von Big-Bags mit Lampenbruch an der Big-Bag-Aufgabe der BE 04 „Glasbruchwaschanlage“ oder an der Umfüllschnecke westlich der Halle 2,
- beim Umfüllen von Glas von Big-Bags in Lkw oder
- beim Wechsel der Filtermedien in der BE 08 „Hallenabluftanlage“,

sind sogleich zu beseitigen, damit diese nicht in die Kanalisation gelangen.

39. Der in der BE 04 „Glasbruchwaschanlage“ anfallende Leuchtpulverschlamm (Stoffstrom A9 gemäß Fließbild) muss unter Zuhilfenahme der dortigen Zentrifuge so weit entwässert worden sein, dass er beim Befüllen der in der BE 09 „Außenlager“ (hier: Lager F) befindlichen Container keine Flüssigkeit mehr abgibt. Im Hinblick auf etwaige Unfälle beim Befüllen der besagten Container ist die Asphaltierung des Untergrundes so auszuführen, dass sie seitlich und nach



vorne hin wenigstens 2 m über die eigentliche Containerstellfläche hinausreicht.

40. Das Bereitstellen von Abfällen, die Quecksilber enthalten bzw. enthalten können, ist in der BE 09 „Außenlager“ so vorzunehmen, dass kein Niederschlagswasser zu den Abfällen gelangen kann, z. B. in Paloxen/Containern mit Deckel/Plane oder in Big-Bags mit – sofern erforderlich – zusätzlichem Folienüberzug.
41. Folgende Abwässer dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden und sind stattdessen einer ordnungsgemäßen externen Entsorgung zuzuführen:
  - Prozesswasser aus der BE 04 „Glasbruchwaschanlage“ (Stoffstrom A8 gemäß Fließbild),
  - Abwasser von der Befeuchtung des Hallenbodens,
  - Abwasser von der Reinigung von Behältern und
  - Abwasser aus den Pumpensämpfen der Gebäude.
42. Menge und Verbleib einer jeden extern entsorgten Abwassercharge sind im Register (§ 49 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)) zu dokumentieren (siehe auch Hinweis 10).
43. Der Anlagenbetreiber hat bezüglich des Aspekts Entwässerung eine Betriebsanweisung zu erstellen. Hierbei sind u. a. die Nebenbestimmungen 38 bis 44 zu beachten. In der Betriebsanweisung sind zudem die Meldewege und -verpflichtungen bei Schadensereignissen aufzuzeigen. Die Angaben sind regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54) auf Anforderung vorzulegen.
44. Das Betriebspersonal ist vor der erstmaligen Aufnahme seiner Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, mündlich und arbeitsplatzbezogen anhand der in Nebenbestimmung 43 erwähnten Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu bestätigen.

#### Baurecht:

45. Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn das Betriebsgelände auf Kampfmittel überprüft worden ist. Zur Durchführung einer Luftbildauswertung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 22) ist frühzeitig ein Lageplan der Baumaßnahme beim



Ordnungsamt der Stadt Essen (Abt. Allgemeine Gefahrenabwehr/Kampfmittel, Porscheplatz 1, 45127 Essen) einzureichen.

Für eine korrekte Bearbeitung ist es unerlässlich, dass dem Antrag auf Luftbilddauswertung ein Auszug aus der Deutschen Grundkarte oder einer vergleichbaren Karte in geeigneter Ausdehnung mit mindestens zwei leserlichen Straßennamen und mit klarer Abgrenzung des zu untersuchenden Gebietes beigefügt ist. Das zu überprüfende Gebiet muss eindeutig durch Umrandung oder Flächenfüllung gekennzeichnet sein. Sofern möglich und sinnvoll, sollte diese Umrandung entlang von Grundstücks- oder Straßengrenzen verlaufen. Falls die Flächenabgrenzung nicht zweifelsfrei identifiziert werden kann, müssen Unterlagen nachgefordert werden und die Luftbilddauswertung verzögert sich.

Auszüge aus der Deutschen Grundkarte sind beim Amt für Geoinformation, Vermessung und Kataster der Stadt Essen (Lindenallee 10, 45127 Essen) erhältlich. Alternativ findet sich auf der Internetseite [www.geoserver.nrw.de](http://www.geoserver.nrw.de) ein Zugriff auf die Deutsche Grundkarte, die dem Antrag auf Luftbilddauswertung als Bildschirm Ausdruck – ergänzt um die manuell eingetragene Flächenabgrenzung – beigefügt werden kann.

Um Gefahren für die allgemeine Sicherheit zu vermeiden, sind das Ergebnis der Luftbilddauswertung und die daraus resultierenden Auflagen bindend.

46. Eine Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung des Bauvorhabens ist erforderlich. Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens muss dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen (Abt. Bauaufsicht Nord, Lindenallee 10, 45127 Essen [Az.: 61-51-03974-2017]) nach § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018 eine Woche vorher schriftlich angezeigt werden.
47. Die Lärmprognose Nr. 21486/A26695/553004634-B01 der Firma DEKRA Automobil GmbH vom 02.06.2016 ist bei der Bauausführung umzusetzen (§ 3 BauO NRW 2018). Nach abschließender Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen (Abt. Bauaufsicht Nord, Lindenallee 10, 45127 Essen [Az.: 61-51-03974-2017]) die Umsetzung der in der obigen Prognose beschriebenen Schallschutzmaßnahmen und einzuhaltenden Randbedingungen (Kapitel 10) durch den Bauleiter oder einen von ihm benannten Fachbauleiter zu bestätigen.



48. Für das Vorhaben sind 6 Stellplätze erforderlich. Die in den Bauvorlagen ausgewiesenen Stellplätze sind bis zur abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage anzulegen. Sie müssen markiert, befestigt und jederzeit befahrbar sein.
49. Für das Vorhaben sind 5 Fahrradabstellplätze notwendig. Die in den Bauvorlagen ausgewiesenen Fahrradabstellplätze müssen bis zur abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage existent sein.

#### Brandschutz:

50. Für die Änderung der Anlage (Bauausführung) ist im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt, das Brandschutzkonzept Nr. 482/10/16 der Firma W+W Sachverständige und Ingenieure für Brandschutz GmbH & Co. KG vom 24.10.2016 maßgeblich.

51. Ergänzungen zum vorgenannten Brandschutzkonzept:

- Zu Nr. 7.1 (Lage und Anordnung des ersten und zweiten Rettungsweges):

Im Zusammenhang mit dem Sozialtrakt der Produktionshalle wird ein Fenster erwähnt. Es fehlen allerdings Angaben zu dessen Dimensionierung. Öffnungen, die als zweiter Rettungsweg dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m groß und dürfen nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein.

- Zu Nr. 17 (Feuerwehrpläne):

Bei der Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen sind die „Ausführungsbestimmungen der Stadt Essen für Feuerwehrpläne nach DIN 14095“ einzuhalten. Die aktuelle Fassung der vorbezeichneten Regelungen steht auf der Internetseite der Feuerwehr Essen ([www.feuerwehr-essen.com](http://www.feuerwehr-essen.com)) unter Service/Downloads/Formulare&Infos zum Herunterladen zur Verfügung.

Alle Einzelheiten zur Ausführung der Feuerwehreinsatzpläne sind rechtzeitig mit der Feuerwehr Essen (Abt. Vorbeugender Brandschutz, Eiserne Hand 45, 45139 Essen [Ansprechpartner: Herr Blume, Tel.: 0201/12-37402]) abzustimmen.

Für die Feuerwehr Essen ist an einer jederzeit erreichbaren Stelle (z. B. Brandmeldezentrale) ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ bereitzuhalten.





52. Nach abschließender Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen (Abt. Bauaufsicht Nord, Lindenallee 10, 45127 Essen [Az.: 61-51-03974-2017]) die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes durch den Bauleiter oder einen von ihm benannten Fachbauleiter zu bestätigen.
53. Der Feuerwehr Essen (Abt. Vorbeugender Brandschutz, Eiserne Hand 45, 45139 Essen [Az.: 51487-2017]) ist bis zur Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung des Bauvorhabens ein aktuelles Exemplar des Brandschutzkonzeptes zu übersenden.
54. Jede Änderung des Brandschutzkonzeptes ist dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen (Abt. Bauaufsicht Nord, Lindenallee 10, 45127 Essen [Az.: 61-51-03974-2017]) und der Feuerwehr Essen (Abt. Vorbeugender Brandschutz, Eiserne Hand 45, 45139 Essen [Az.: 51487-2017]) zur Prüfung vorzulegen. Die §§ 15 und 16 BImSchG bleiben unberührt.

### III.

#### Hinweise

##### Allgemeines:

1. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der bisher erteilten, nachfolgend genannten Genehmigungen gelten, wenn durch die Verzichtserklärung vom 29.09.2016 die sachliche Grundlage nicht entfallen ist und in diesem Genehmigungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, fort:

Rechtsgrundlage	Datum	Aktenzeichen
§ 7 AbfG	08.04.1993	32-3-3
§ 15 BImSchG	02.08.1996	52.03.06.03-03/96
§ 16 BImSchG	15.06.2000	52.03.06.03 LVG 03/00
§ 16 BImSchG	10.01.2001	52.03.06.03 LVG 06/00
§ 16 BImSchG	06.01.2003	21-21.0019/02/0810A1
§ 16 BImSchG	01.03.2005	52.03.06.03 DELA 07/04
§ 16 BImSchG	12.07.2005	52.03.06.03 DELA 05/05
§ 16 BImSchG	16.08.2006	52.03.06.03 DELA 04/06
§ 16 BImSchG	29.10.2010	52.03-0589739-0001-403



2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Gewässerschutz:

3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen gemäß § 62 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG gehören gemäß § 15 Abs. 1 AwSV u. a. die TRwS der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA).
4. Der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 AwSV die Selbsteinstufung eines festen Gemisches als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse nach Maßgabe von Anlage 2 Nr. 2 bzw. 3 AwSV zu dokumentieren und die Dokumentation der zuständigen Behörde im Rahmen der Zulassung der Anlage sowie auf Verlangen der Behörde im Rahmen der Überwachung der Anlage vorzulegen. Der Betreiber hat die Dokumentation und die Selbsteinstufung des Gemisches auf dem aktuellen Stand zu halten.
5. Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang entsprechend § 23 Abs. 1 Satz 1 AwSV zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen.
6. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber nach § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
7. Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 AwSV das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur



unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

8. Der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.
9. Der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat nach § 46 Abs. 1 Satz 1 AwSV die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.

#### Abfallentsorgung:

10. Entsorger, die Abfälle behandeln oder lagern, haben gemäß § 49 Abs. 1 und 2 KrWG Register über die Entsorgung der Abfälle zu führen. Die Erfassung der Daten hat bei nachweispflichtigen Abfällen nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 und 3 der Nachweisverordnung (NachwV) und bei nicht nachweispflichtigen Abfällen entsprechend § 24 Abs. 4 bis 6 NachwV zu erfolgen. Die in die Register einzustellenden Belege oder Angaben sind nach § 25 Abs. 1 NachwV wenigstens drei Jahre im Register aufzubewahren oder zu belassen.
11. Für die Anlage ist gemäß § 2 Nr. 1 a) bb) der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) ein betriebsangehöriger Abfallbeauftragter zu bestellen. Betreibt ein zur Bestellung eines Abfallbeauftragten Verpflichteter mehrere Anlagen, kann nach § 4 AbfBeauftrV ein gemeinsamer betriebsangehöriger Abfallbeauftragter bestellt werden, wenn hierdurch die sachgemäße Erfüllung der in § 60 Abs. 1 und 2 KrWG bezeichneten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Weitere Abweichungen oder Ausnahmen sind nach den §§ 5, 6 und 7 AbfBeauftrV auf Antrag möglich.

#### Arbeitsschutz:

12. Alle Personen, die mit der Überprüfung, der Wartung oder dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren und über die Maßnahmen ihrer Abwen-



derung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind zu dokumentieren und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

13. Werden mit der Durchführung von Tätigkeiten an der Anlage, z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass mit der Durchführung dieser Tätigkeiten nur solche Firmen beauftragt werden, die über die hierfür erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und die anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
14. Der Arbeitgeber muss nach § 4 Abs. 2 ArbStättV dafür sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen.
15. Der Arbeitgeber hat gemäß § 5 Abs. 1 ArbStättV die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Soweit erforderlich, muss der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot erlassen.
16. Ablagerungen von Stäuben sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, so sind die Staubablagerungen durch Feucht- oder Nassverfahren nach dem Stand der Technik oder durch saugende Verfahren unter Verwendung geeigneter Staubsauger oder Entstauber zu beseitigen. Das Reinigen des Arbeitsbereichs durch Kehren ohne Staub bindende Maßnahmen oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist grundsätzlich nicht zulässig. (§ 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.3 Abs. 6 GefStoffV)
17. Auf die Expositionsbeschreibung „Quecksilberexpositionen beim Recycling von Leuchtmitteln“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) vom Juli 2016 wird hingewiesen.

Entwässerung:

18. Hinsichtlich der Ableitung des bei der Grundstücks- und Gebäudeentwässerung anfallenden Niederschlags- und Sanitärabwassers ist die Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen der Stadt Essen (Entwässerungssatzung) zu beachten.

Baurecht:

19. Der Genehmigungsbescheid und eine Ausfertigung der geprüften Bauvorlagen müssen von Baubeginn an auf der Baustelle in Kopie vorliegen (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018).
20. Die Bauarbeiten sind sach- und fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen.
21. Der Baubeginn ist dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen (Abt. Bauaufsicht Nord, Lindenallee 10, 45127 Essen [Az.: 61-51-03974-2017]) mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018). Ferner sind vor Baubeginn der Name des Bauleiters sowie während der Bauausführung ein etwaiger Wechsel dieser Person anzuzeigen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW 2018).
22. Sollten durch die Baumaßnahme statische Belange berührt werden, sind beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen (Abt. Bauaufsicht Nord, Lindenallee 10, 45127 Essen [Az.: 61-51-03974-2017]) rechtzeitig vor Baubeginn statische Unterlagen geprüft oder zur Prüfung einzureichen.
23. Anlagen der Außenwerbung mit einer Ansichtsfläche von mehr als 1,00 m<sup>2</sup> bedürfen einer baurechtlichen Genehmigung. Diese ist beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen (Abt. Reklameaufsicht, Lindenallee 10, 45127 Essen) zu beantragen. Mit der Montage der Außenwerbung darf erst nach Erteilung der Baugenehmigung begonnen werden.
24. Das geplante Bauvorhaben liegt möglicherweise im Einflussbereich des Bergbaus oder im Bereich stillgelegter Grubenschächte. Auskünfte hierzu können bei der Bezirksregierung Arnsberg (Abt. Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund) oder der zuständigen Bergwerksgesellschaft eingeholt werden.
25. Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bauarbeiten nach den mit Sichtvermerk („Bezirksregierung Düsseldorf Vg. Nr. 02863/



2016“) versehenen Bauvorlagen, die der Genehmigung beiliegen, ausgeführt werden. Abweichungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Zudem kann die Beseitigung des unvorschriftsmäßigen Zustandes angeordnet werden.

#### Naturschutz:

26. Der Anlagenbetreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u. a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u. a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlung drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Behörde kann unter Umständen eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

#### **IV.**

#### **Kosten**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind von der Firma Relux Rohstoffe GmbH & Co. KG zu tragen. Die Kosten werden auf 2.410,00 € (in Worten: zweitausendvierhundertzehn Euro) festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den obigen Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Vertragsgegenstandes „7331200001532549“ auf folgendes Konto der Landeshauptkasse NRW:

Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Ohne Angabe des Vertragsgegenstandes ist eine Buchung nicht möglich.



## V.

### Begründung

#### Sachentscheidung:

Die bis zum 11.02.2020 von der Firma LV Lampenverwertung GmbH und nunmehr von der Firma Relux Rohstoffe GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Alte Landstraße 4, 45329 Essen, betriebene Abfallbehandlungsanlage ist gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 Nr. 8.11.2.1 und 8.12.1.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig.

Mit Datum vom 31.10.2016 beantragte die Firma LV Lampenverwertung GmbH die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der vorgenannten Anlage durch die in Abschnitt I aufgeführten Maßnahmen.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die aus § 5 BImSchG resultierenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Der Antrag wurde von mir und der Stadt Essen nach diesen Kriterien unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensprinzipien des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geprüft. Hierzu ist anzumerken:

- Die Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Zwischenlagerung der Eisen- und Nichteisenschrotte und der gefährlichen Schlämme erfolgt am Ort ihrer Entstehung und zudem unterhalb der in Anlage 1 Nr. 8.7.1.2 und 8.7.2.2 UVPG genannten Kapazitäten.
- Dem Antrag auf Entfall der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren konnte mit Blick auf eine europarechtskonforme Auslegung des § 16 Abs. 2 BImSchG nicht entsprochen werden, da die Lagermenge für gefährliche Abfälle um mehr als 50 t erhöht wird (vgl. Art. 24 Abs. 1 b) i. V. m. Art. 20 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)). Das Vorhaben wurde daher nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG am 15.03.2018 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf sowie im Internet bekannt gemacht. Die



Auslegung des Antrags und der dazugehörigen Unterlagen fand vom 23.03.2018 bis zum 23.04.2018 sowohl in meinem Hause als auch im Rathaus der Stadt Essen statt. Da bis zum 23.05.2018 keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden, war der anberaumte Erörterungstermin nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entbehrlich.

- Gegenstand des § 16 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, nicht jedoch die Änderung ihrer Bezeichnung. Die beantragte Umbenennung der Anlage in „Behandlungsanlage für Altlampen“ wurde demgemäß in Abschnitt I Satz 1 nicht berücksichtigt. Die Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann zwar im Einzelfall auch eine Änderung ihrer Bezeichnung geboten erscheinen lassen. Diese Situation ist hier aber nicht gegeben, da die anzunehmenden Altlampen – wie auch die in der Vergangenheit behandelten Materialien – Abfälle sind.
- Eine – wie beantragt – Eignungsfeststellung hinsichtlich der Instandsetzung der Bodenflächen 1 bis 3 in der Halle 2 ist nicht erforderlich. Eine Eignungsfeststellung kommt nach § 63 Abs. 1 WHG nur für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe in Betracht, wohingegen die oberhalb der besagten Flächen installierten Anlagen solche zum Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe darstellen. In der BE 05 „Aufbereitung Sonderformen“ erfolgt zwar auch eine Lagerung der aussortierten (festen) Störstoffe, doch geschieht dies mit 1,7 t deutlich unterhalb der für diesen Sachverhalt aus § 41 Abs. 1 Nr. 3 AwSV resultierenden Kapazität von 1.000 t.
- Das Betriebsgelände liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9/04 „Karnaper Straße / Alte Landstraße, 1. Änderung“ mit den Festsetzungen GE 4 / 0,8 / (2,4) / OK max. 18,50 m über Straße. Nach den textlichen Festsetzungen sind in den Gewerbegebieten GE 2 bis GE 4 Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VI der dazugehörigen Abstandsliste nicht statthaft. Die geänderte Anlage entspricht in folgenden Punkten nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans:
  - Abweichung von der zulässigen Art der Nutzung, da die geänderte Anlage aufgrund ihrer Lagerkapazität der Abstandsklasse V (vgl. lfd. Nr. 131) zuzuordnen ist,
  - Überschreitung der Baugrenze im Norden und Osten um 5 m durch die hinzukommende BE 09 „Außenlager“ (hier: Lager A).





Planungsrechtliche Bedenken werden indes nicht erhoben. Die Abweichung von der zulässigen Art der Nutzung ist akzeptabel, da es sich um eine bestehende Anlage handelt, deren Betriebszeit nun sogar reduziert wird. Darüber hinaus wird mit der Lärmprognose Nr. 21486/A26695/553004634-B01 der Firma DEKRA Automobil GmbH vom 02.06.2016 in den Antragsunterlagen ihre Gebietsverträglichkeit belegt. Die erwähnte Überschreitung der Baugrenze ist geringfügig. Die Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans sind somit insgesamt städtebaulich vertretbar und berühren keine nachbarrechtlichen Belange.

- Die für die neuen Lagerbereiche vorgesehenen Abfälle weisen zum Teil Quecksilbergehalte von mehr als 50 mg/kg auf, so dass – unter der Annahme, dass dies auch für die durch Siebung mit einer Maschenweite von 5 mm davon abtrennbare Feinfraktion gilt – nach Nr. 5.2.3.6 TA Luft bei der Handhabung der entsprechenden Abfälle die wirksamsten Emissionsminderungsmaßnahmen anzuwenden sind, die sich aus den Nrn. 5.2.3.2 bis 5.2.3.5 TA Luft ergeben. Die Nebenbestimmungen 10 und 11 berücksichtigen diese Vorgabe derart, dass ein offener Umgang mit solchen Abfällen, ausgenommen Leuchtpulverschlamm (Stoffstrom A9 gemäß Fließbild), im Freien nicht gestattet ist.
- Der Einschätzung des Antragstellers, dass die Anlage nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt, wird vor dem Hintergrund der „Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (15.06.2018) gefolgt.
- Die in den Antragsunterlagen vorgenommene Herleitung der Wassergefährdungsklassen der gehandhabten Stoffgemische ist nicht in allen Punkten korrekt. In den Hallen 1 und 2 werden die in Nr. 2.1 LÖRüRL genannten Bagatellmengen überschritten, so dass dort grundsätzlich das Erfordernis einer Löschwasser-Rückhaltung gegeben ist (Nebenbestimmung 20). Vorstehendes gilt, abweichend von den Ausführungen im Brandschutzkonzept Nr. 482/10/16 der Firma W+W Sachverständige und Ingenieure für Brandschutz GmbH & Co. KG vom 24.10.2016, auch für die BE 01 „Zwischenlager“ (Lager C). Da diese nicht Antragsgegenstand ist, wurden in dieser Genehmigung hierzu keine Regelungen getroffen (Nr. 11.10 der Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz). Es wird aber auf die nach wie



vor gültigen Nebenbestimmungen 3.4 und 3.6 des Genehmigungsbescheides vom 01.03.2005, Az.: 52.03.06.03 DELA 07/04, hingewiesen.

- Für das in den Antragsunterlagen angeführte Beschichtungssystem „cde-AS/WHG 2“ der Firma cds Polymere GmbH & Co. KG liegt nach Angaben auf der Internetseite des DIBt ([www.dibt.de/fileadmin/verzeichnisse/NAT\\_n/vSVA\\_59.htm](http://www.dibt.de/fileadmin/verzeichnisse/NAT_n/vSVA_59.htm)) zurzeit keine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vor. Nebenbestimmung 22 stellt deshalb nicht auf dieses System ab. Zudem zieht der Antragsteller auch „vergleichbare Beschichtungen“ in Erwägung. Bezüglich der Bodenfläche 2 in der Halle 2 sind, da dort nur mit festen Materialien umgegangen wird, gemäß § 26 Abs. 1 AwSV keine besonderen Anforderungen zu berücksichtigen.
- Von den auf dem Betriebsgelände gehandhabten Stoffen, die wassergefährdend sind und keine Abfälle darstellen, weisen nur Dieseldieselkraftstoff und die Behandlungskemikalien „Trowalpur LSK“ und „Trowalpur ESM“ Durchsätze bzw. Lagerkapazitäten auf, welche die in Anhang 3 der LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (16.08.2018) genannten Bagatellgrenzen (WGK 3: 10 kg/a, l/a, kg oder l; WGK 2: 100 kg/a, l/a, kg oder l; WGK 1: 1.000 kg/a, l/a, kg oder l) überschreiten. Der Umgang mit diesen Stoffen erfolgt – bei Umsetzung der Nebenbestimmungen 24 bis 26 – jedoch so, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen werden kann. Ein Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist daher entbehrlich.
- Die den anfallenden Abfällen in Nebenbestimmung 31 und Anhang I zugewiesenen Abfallschlüssel und -bezeichnungen entsprechen zum Teil nicht den Antragsunterlagen. Dies liegt insbesondere daran, dass
  - die in den Antragsunterlagen vorgenommene Zuordnung der Abfallschlüssel und -bezeichnungen nicht vollumfänglich mit § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) harmonisiert (Stoffströme A21, A29, A30, A31 und A32 gemäß Fließbild) oder
  - die betroffenen Abfälle abweichend von den Antragsunterlagen nach § 3 Abs. 2 AVV nicht gefährlich sind, da ihre Quecksilberkonzentration weniger als 1.000 mg/kg beträgt und die Antragsunterlagen keine Hinweise auf weitere gefährliche Abfallbestandteile enthalten (Stoffströme A4, A5, A6, A8, A12, A17, A22, A23, A26, A28 und A33 gemäß Fließbild bzw. Formular „Technische Daten“).



- Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Im Genehmigungsbescheid vom 06.01.2003, Az.: 21-21.0019/02/0810A1, i. d. F. des Widerspruchsbescheides vom 29.08.2003, Az.: 52.08.12.03-19/03, ist bereits eine Sicherheitsleistung von 53.012,00 € gefordert worden. Diese ist nach den nun eingereichten Antragsunterlagen für die geänderte Anlage allerdings nicht mehr ausreichend. Nebenbestimmung 32 trägt diesem Umstand Rechnung.

Die aktuelle Ermittlung der Entsorgungskosten für die im Insolvenzfall ggf. auf dem Grundstück befindlichen Abfälle basiert auf Folgendem:

- Es wurde die maximal zulässige Auslastung der Lagerbereiche zugrunde gelegt.
- Die angesetzten Preise für die Entsorgung der einzelnen Abfälle fußen auf den in den Antragsunterlagen enthaltenen Angeboten und Rechnungen.
- Der Transport der Abfälle wurde, sofern kein Nachweis geringerer Kosten beigebracht wurde, mit wenigstens 10,00 €/t veranschlagt.
- Abfälle mit positivem Marktwert blieben gänzlich unberücksichtigt (0,00 €/t Entsorgungskosten, 0,00 €/t Transportkosten).

Die in dieser Weise ermittelte Sicherheitsleistung (inklusive Mehrwertsteuer) beläuft sich auf 121.994,34 €. Die Höhe der zusätzlich zu hinterlegenden Sicherheitsleistung beträgt demgemäß 121.994,34 € - 53.012,00 € = 68.982,34 €.

Die abschließende Prüfung des Antrags führte zu dem Ergebnis, dass bei dem Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Nebenbestimmungen entsprochen wird. Damit wird der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Gesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

#### Kostenentscheidung:

Für die Entscheidung über eine Genehmigung nach § 16 BImSchG sind gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. Tarifstelle 15a.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) Kosten zu erheben. Zur



Zahlung der Kosten ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) verpflichtet, wer die Amtshandlung zurechenbar verursacht oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, im vorliegenden Fall also die Firma Relux Rohstoffe GmbH & Co. KG als Rechtsnachfolger der Firma LV Lampenverwertung GmbH.

Werden für die Gebührenberechnung die im Antrag angegebenen Änderungskosten von 70.000,00 € in Ansatz gebracht, ergibt sich aus Tarifstelle 15a.1.1 a) AVerwGebO NRW für die Entscheidung über die Genehmigung nach § 16 BImSchG zunächst eine Gebühr von 500,00 € + 0,005 x (70.000,00 € - 50.000,00 €) = 600,00 €.

Im Zusammenhang mit Tarifstelle 15a.1.1 a) AVerwGebO NRW ist zu beachten, dass mindestens die höchste Gebühr zu erheben ist, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (hier: Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbstständig ergangen wäre. Nach Auskunft der Stadt Essen resultiert aus den Tarifstellen 2.4.1 und 2.4.2 AVerwGebO NRW eine fiktive Baugenehmigungsgebühr von 70.000,00 € x 13 / 1.000 = 910,00 €. Da sie den vorgenannten Betrag von 600,00 € übersteigt, ist sie für die weitere Gebührenberechnung maßgeblich.

Die erteilte Genehmigung nach § 16 BImSchG umfasst auch Regelungen zum Betrieb der Anlage. Tarifstelle 15a.1.1 d) AVerwGebO NRW sieht für derartige Fälle die Möglichkeit einer zusätzlichen Gebühr in Höhe von 150,00 € bis 5.000,00 € vor. Sind Rahmensätze für Gebühren vorgegeben, so sind gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall war der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand relativ gering, da der Umfang der (betrieblichen) Änderungen überschaubar ist. Die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner ist als durchschnittlich einzustufen. 1.500,00 € erscheinen daher für die (zusätzliche) Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) AVerwGebO NRW sachgerecht.

Die für die Entscheidung über die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu entrichtende Gebühr beträgt mithin 910,00 € + 1.500,00 € = 2.410,00 €.

Die Kosten für die Bekanntmachungen nach den §§ 8 und 21a der 9. BImSchV wurden bzw. werden separat erhoben.



## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen. Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV).

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. – wie oben dargestellt – elektronisch einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Uwe Scherber



## Anhang I

### Belegung und Kapazitäten der Lagerbereiche

BE 01 „Zwischenlager“, Lager C			
Lagergut	Lagermenge	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
Leuchtstofflampen (Stoffstrom E1 gemäß Fließbild) und Leuchtstofflampen mit Kunststoffummantelung (Stoffstrom A10 gemäß Fließbild)	insgesamt 80 t	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
		19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
		20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
Lampenbruch (Stoffströme E2 und E3 gemäß Fließbild)	insgesamt 50 t	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
		19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
		20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
Sonderformen (Stoffstrom E4 gemäß Fließbild)	50 t	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle



Hintergrundbeleuchtung (Stoffstrom E5 gemäß Fließbild) und MPX-Lampen (Stoffstrom E7 gemäß Fließbild)	insgesamt 5 t	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
		16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
		19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
		20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
Leuchtpulverschlamm mit Feinglas (Stoffstrom A7 gemäß Fließbild) und Filterstaub (Stoffstrom A13 gemäß Fließbild)	< 10 t	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten

BE 02 „Hallenlager“, Lager D			
Lagergut	Lagermenge	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
Prozesswasser (Stoffstrom A8 gemäß Fließbild)	15 t	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
Energiesparlampenglas (Stoffstrom A21 gemäß Fließbild)	80 t	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten



Hoch- und Niederdrucklampenglas (Stoffstrom A22 gemäß Fließbild) und Mischglas (Stoffstrom A23 gemäß Fließbild)	25 t	19 12 05	Glas
Höchstdrucklampen (Stoffstrom A34 gemäß Fließbild)	1 t	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten

BE 05 „Aufbereitung Sonderformen“, Lager E			
Lagergut	Lagermenge	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
Batterien (Stoffstrom A29 gemäß Fließbild)	1 t	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
Fehlwürfe, wie Thermometer, Schalter u. Ä. (Stoffstrom A31 gemäß Fließbild)	0,2 t		
Kondensatoren (Stoffstrom A32 gemäß Fließbild)	0,5 t		

BE 09 „Außenlager“, Lager A			
Lagergut	Lagermenge	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
Schrott aus der BE 04 „Glasbruchwaschanlage“ (Stoffströme A4 und A6 gemäß Fließbild), Hoch- und Niederdrucklampenschrott (Stoffstrom A26 gemäß Fließbild) und Mischschrott (Stoffstrom A28 gemäß Fließbild)	insgesamt 15 t	19 12 02	Eisenmetalle
		19 12 03	Nichteisenmetalle
		19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen





Wickelfolie (Stoffstrom A11 gemäß Fließbild)	2 t	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
Kunststoffe, wie Ummantelungen, Fässer u. a. (Stoffströme A12 und A33 gemäß Fließbild)	5 t		
Holz (Stoffstrom A14 gemäß Formular „Technische Daten“)	4 t	15 01 03	Verpackungen aus Holz
Pappe (Stoffstrom A15 gemäß Formular „Technische Daten“)	2 t	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
Schutzkleidung (Stoffstrom A17 gemäß Formular „Technische Daten“)	0,5 t	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
Energiesparlampenschrott (Stoffstrom A25 gemäß Fließbild) und MPX-Lampenschrott (Stoffstrom A27 gemäß Fließbild)	20 t	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
Elektroaltgeräte (Stoffstrom A30 gemäß Fließbild)	4 t	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten

BE 09 „Außenlager“, Lager B			
Lagergut	Lagermenge	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
Natron-Kalk-Glas (Stoffstrom A1 gemäß Fließbild)	200 t	(entfällt, da Produkt)	



Erkennungsglas (Stoffstrom A2 gemäß Fließbild)	100 t	19 12 05	Glas
Feinglas (Stoffstrom A3 gemäß Fließbild)	100 t		
Aluminiumendkappen (Stoffstrom A5 gemäß Fließbild)	25 t	19 12 03	Nichteisenmetalle
Eisenmetalle (Stoffstrom A35 gemäß Formular „Technische Daten“)	2 t	19 12 02	Eisenmetalle

BE 09 „Außenlager“, Lager F			
Lagergut	Lagermenge	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
Leuchtpulverschlamm (Stoffstrom A9 gemäß Fließbild)	20 t	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten

BE 09 „Außenlager“, Lager L
Lager L dient ausschließlich der Bevorratung von Leergut (Rungenpaletten, Sammelboxen, Fässer etc.) ohne Abfalleigenschaft.



## Anhang II

### Verzeichnis der Antragsunterlagen

0.	Deckblatt Antragsunterlagen, Inhaltsverzeichnis .....	4 Blatt,
1.	Genehmigungsantrag (Deckblatt) .....	1 Blatt,
	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Formular „Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz“, Erläuterungen zu den Kosten (nebst Deckblatt) .....</li> </ul>	5 Blatt,
	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Zuordnung der Anlage zur 4. BImSchV und zum UVPG (inklusive Deckblatt) .....</li> </ul>	2 Blatt,
	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Kurzbeschreibung (einschließlich Deckblatt) .....</li> </ul>	5 Blatt,
	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf Entfall der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren (nebst Deckblatt) .....</li> </ul>	3 Blatt,
2.	Informationen zum Betriebsgrundstück, Karten und Pläne (Deckblatt) .....	1 Blatt,
	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Angaben zum Betriebsgrundstück (inklusive Deckblatt) .....</li> </ul>	4 Blatt,
	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Topographische Karte (Maßstab 1:10.000, einschließlich Deckblatt) .....</li> </ul>	2 Blatt,
	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Deutsche Grundkarte (Maßstab 1:5.000, nebst Deckblatt) .....</li> </ul>	2 Blatt,
	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Luftbild (Maßstab 1:2.000, inklusive Deckblatt) .....</li> </ul>	2 Blatt,
	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Liegenschaftskarte (Maßstab 1:1.000, einschließlich Deckblatt) .....</li> </ul>	2 Blatt,
	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Hinweis zur Fundstelle des amtlichen Lageplans .....</li> </ul>	1 Blatt,
	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Bebauungsplan Nr. 9/04 „Karnaper Straße / Alte Landstraße, 1. Änderung“ (Maßstab 1:1.000, nebst Deckblatt) .....</li> </ul>	3 Blatt,
3.	Angaben zum Betrieb (Deckblatt) .....	1 Blatt,
	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Anlagen- und Betriebsbeschreibung (inklusive Deckblatt) .....</li> </ul>	18 Blatt,
	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Formular „Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten“ (einschließlich Deckblatt) .....</li> </ul>	3 Blatt,
	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Formular „Technische Daten“ (nebst Deckblatt) .....</li> </ul>	8 Blatt,
	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Lagerkonzept (inklusive Deckblatt) .....</li> </ul>	3 Blatt,



● Maschinenaufstellungsplan (einschließlich Deckblatt)	2 Blatt,
● Fließbilder (Deckblatt) .....	1 Blatt,
○ Grundfließbild BE 04 „Glasbruchwaschanlage“ .....	1 Blatt,
○ Grundfließbild BE 05 „Aufbereitung Sonderformen“, hier: Sortierstation .....	1 Blatt,
○ Grundfließbild BE 05 „Aufbereitung Sonderformen“, hier: Zerkleinerung und Siebung .....	1 Blatt,
○ Verfahrensließbild BE 04 „Glasbruchwaschanlage“	1 Blatt,
○ Verfahrensließbild BE 05 „Aufbereitung Sonderfor- men“, hier: Zerkleinerung und Siebung .....	1 Blatt,
○ R+I-Fließbild BE 04 „Glasbruchwaschanlage“, hier: Wasserkreislauf .....	1 Blatt,
● Sortieranweisungen (nebst Deckblatt) .....	4 Blatt,
● Genehmigungskataster (inklusive Deckblatt) .....	7 Blatt,
● Technische Unterlagen zur Glastrocknung an der Siebmaschine III der BE 04 „Glasbruchwaschanlage“ (einschließlich Deckblatt) .....	11 Blatt,
● Bilder der Sortierstation der BE 05 „Aufbereitung Son- derformen“ (nebst Deckblatt) .....	2 Blatt,
4. Angaben zu den Emissionen (Deckblatt) .....	1 Blatt,
● Beschreibung der Emissionsverhältnisse (inklusive Deckblatt) .....	8 Blatt,
● Maßnahmen zur Abluftreinigung (einschließlich Deck- blatt) .....	3 Blatt,
● Emissionsquellenplan (Maßstab 1:200, nebst Deck- blatt) .....	2 Blatt,
● Formular „Betriebsablauf und Emissionen (Luft)“ (in- klusive Deckblatt) .....	3 Blatt,
● Formular „Quellenverzeichnis (Luft)“ (einschließlich Deckblatt) .....	2 Blatt,
● Lärmprognose Nr. 21486/A26695/553004634-B01 der Firma DEKRA Automobil GmbH vom 02.06.2016 (nebst Deckblatt) .....	29 Blatt,
● Formular „Abgasreinigung“, Auftragsbestätigung der Firma Riedel Filtertechnik GmbH vom 18.05.2000, Leistungsverzeichnis der Firma Riedel Filtertechnik GmbH vom 31.01.2012 (inklusive Deckblätter) .....	15 Blatt,
5. Angaben zur Anlagensicherheit (einschließlich Deckblatt)	4 Blatt,



6.	Erläuterungen zur Wasserwirtschaft (Deckblatt) .....	1 Blatt,
	• Informationen zur Wasserwirtschaft (nebst Deckblatt)	2 Blatt,
	• Anmerkungen zum Entwässerungsplan, Schnitt Entwässerung (inklusive Deckblatt) .....	3 Blatt,
	• Verzichtserklärung betreffend Indirekteinleitungsgenehmigung (Produktionsabwasser) vom 24.06.2005, Az.: 59-5-4.1-3411-82/04 (einschließlich Deckblatt) ...	2 Blatt,
7.	Angaben zu den Abfällen (Deckblatt) .....	1 Blatt,
	• Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (nebst Deckblatt) .....	3 Blatt,
	• Abfallkatalog Input (inklusive Deckblatt) .....	2 Blatt,
	• Abfallkatalog Output (einschließlich Deckblatt) .....	2 Blatt,
	• Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11.02.2008, Az.: 52.08.00, zur Abfall-/Produkteigenschaft von Natron-Kalk-Glasscherben (nebst Deckblatt) .....	2 Blatt,
	• Formular „Verwertung/Beseitigung von Abfällen“ (inklusive Deckblatt) .....	8 Blatt,
	• Tabellarische Ermittlung der Sicherheitsleistung, Angebote, Rechnungen und Gutschriften bezüglich der gehandhabten Abfälle (einschließlich Deckblatt) .....	55 Blatt,
	• Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ vom 10.02.2016 (nebst Deckblatt) .....	3 Blatt,
8.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Deckblatt) .....	1 Blatt,
	• Erläuterungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (inklusive Deckblatt) .....	7 Blatt,
	• Herleitung der Wassergefährdungsklassen von Gemischen (einschließlich Deckblatt) .....	2 Blatt,
	• Formulare zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Deckblatt) .....	1 Blatt,
	○ Formular „Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe“ .....	3 Blatt,
	○ Formular „Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe“ .....	1 Blatt,



- Formular „Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)“ ..... 3 Blatt,
- Gutachten Nr. 11 0073-16 der Firma Roxeler Ingenieurgesellschaft mbH vom 14.11.2016 zur Eignungsfeststellung von Dichtflächen, Lageplan mit Kenntlichmachung der zu sanierenden Dichtflächen (Maßstab 1:200, nebst Deckblatt) ..... 21 Blatt,
- Prüfberichte Nr. 11 0021-13TA2 und 11 0021-13TA1 der Firma Roxeler Ingenieurgesellschaft mbH vom 15.05.2013 über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (inklusive Deckblatt) ..... 11 Blatt,
- Zulassungen und Bescheinigungen (Deckblatt) ..... 1 Blatt,
  - Zulassungsschein Nr. D/BAM/5477/31HA1 vom 22.01.1999 für Großpackmittel (IBC) vom Typ „Multicont M 800“ resp. „Multicont MD 800“ der Firma Bauer GmbH (einschließlich Deckblatt) ..... 3 Blatt,
  - Bescheinigung Nr. P-2010.0217 vom 23.06.2010 über die Erstprüfung von Bauprodukten nach Teil 1 Nr. 15.22 der Bauregelliste A (diverse Auffangwannen der Firma Denios AG), Übereinstimmungserklärung ÜHP vom 24.10.2016 nach Teil 1 Nr. 15.22 der Bauregelliste A für Auffangwannen vom Typ „TC-2F“ der Firma Denios AG (nebst Deckblatt) .... 4 Blatt,
  - Produktinformationen und allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-38.5-237 vom 14.03.2016 für Container mit integrierter Auffangwanne vom Typ „SiCon“ der Firma Manfred Sirch GmbH & Co. KG (inklusive Deckblatt) ..... 9 Blatt,
  - Zulassungsschein Nr. 408.144 vom 25.07.2012 für flexible Großpackmittel (IBC) vom Typ „13H4“ der Firma Greif Flexibles Germany GmbH & Co. KG (einschließlich Deckblatt) ..... 6 Blatt,
  - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-59.12-223 vom 13.01.2015 für das Beschichtungssystem „cds-AS/WHG 2“ der Firma cds Polymere GmbH & Co. KG (nebst Deckblatt) ..... 11 Blatt,



<ul style="list-style-type: none"> <li>● Sicherheitsdatenblätter zu den bei der Prozesswasseraufbereitung eingesetzten Behandlungskemikalien der Firma Walther Trowal GmbH &amp; Co. KG (inklusive Deckblatt) .....</li> </ul>	13 Blatt,
9. Angaben zum Arbeits- und Brandschutz (Deckblatt) .....	1 Blatt,
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Allgemeine Maßnahmen zum Arbeitsschutz (einschließlich Deckblatt) .....</li> <li>● Organisationsplan der Firma LV Lampenverwertung GmbH (nebst Deckblatt) .....</li> <li>● Auflistung der Betriebsanweisungen (inklusive Deckblatt) .....</li> <li>● Gefahrstoffkataster (einschließlich Deckblatt) .....</li> <li>● Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsbereich „Anlagenbediener Glasbruchwaschanlage und Zwischenlager“ (nebst Deckblatt) .....</li> <li>● Brandschutzkonzept Nr. 482/10/16 der Firma W+W Sachverständige und Ingenieure für Brandschutz GmbH &amp; Co. KG vom 24.10.2016 (inklusive Deckblatt) .....</li> </ul>	6 Blatt, 2 Blatt, 3 Blatt, 3 Blatt, 17 Blatt, 56 Blatt,
10. Angaben zu Natur, Landschaft und Bodenschutz (Deckblatt) .....	1 Blatt,
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Darstellung der Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Deckblatt) .....</li> <li>● Gutachten Nr. 2015.024 der Firma BGU Dr. Brehm &amp; Grünz GbR vom 30.10.2016 zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts (nebst Deckblatt) .....</li> </ul>	4 Blatt, 34 Blatt,
11. Bauvorlagen (Deckblatt) .....	1 Blatt,
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Formular „Bauantrag Sonderbau“, Bauvorlageberechtigung von Frau Elke Vinzelberg (inklusive Deckblatt) .....</li> <li>● Baubeschreibung (einschließlich Deckblatt) .....</li> <li>● Antrag auf Eintragung einer Abstandflächenbaulast (nebst Deckblatt) .....</li> <li>● Erläuterungen zu den Nachforderungen der Bezirksregierung Düsseldorf vom 26.09.2017 (inklusive Deckblatt) .....</li> <li>● Amtlicher Lageplan (Maßstab 1:250, einschließlich Deckblatt) .....</li> </ul>	4 Blatt, 3 Blatt, 3 Blatt, 2 Blatt, 2 Blatt,



- Formular „Stellplatznachweis“ (nebst Deckblatt) ..... 2 Blatt,
- Formular „Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen“ (inklusive Deckblatt) ..... 5 Blatt.